

# Reichsgesetzblatt

## Teil I

2007	Ausgegeben zu Berlin, den 08. Juni 2007	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
08. Juni 2007	Erstes Gesetz über Vermögensansprüche des Deutschen Reichs	75 bis 82

### Erstes Gesetz über Vermögensansprüche des Deutschen Reichs

Vom 06. Juni 2007

Das von den Vier Alliierten zur Vertretung der Reichsorgane Reichspräsident und Reichskanzler mit Wirkung zum 08. Mai 1945 reichsverfassungsrechtlich gewollte und genehmigte zeitweilige Reichsverfassungsorgan Kommissarische Reichsregierung hat in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Bestimmungen: des Artikels IV der SHAEF-Proklamation Nr. 1 des Obersten Befehlshabers der Alliierten in Europa vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl., Ausgabe 1946, S. 1) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, des Artikels I § 1 des SHAEF-Gesetzes Nr. 52 der USA, vom 13. Februar 1944 (Amtsbl. Militärreg. Deutschl. Zone A, Ausgabe 1946, S. 24) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, des Protokolls zwischen den Regierungen der Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken über die Besatzungszonen in Deutschland und die „Verwaltung von Groß-Berlin“, vom 12. September 1944 (Germany, Zones of Occupation and Administration of „Greater-Berlin“ Area S. 118) in Kraft getreten am 09. Mai 1945, der Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken und durch die Provisorische Regierung der Französischen Republik, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 7 ff), der Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über das Kontrollverfahren in Deutschland, vom 05. Juni 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland Ergänz. Bl. Nr. 1 S. 10 ff), des Dokumentes Nr. VI der Sammlung von Urkunden der Alliierten – Feststellung seitens der Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken sowie der Provisorischen Regierung der Französischen Republik über die Besatzungszonen in Deutschland – (Ergänzungsbl. Nr. 1 d. Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 11), der Artikel II – Errichtung eines Rates der Außenminister – und III – Deutschland – der Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin, vom 02. August 1945 (Ergänzungsbl. Nr. 1 S. 13), des Artikels I der Proklamation Nr. 1 – Aufstellung des Kontrollrates –, vom 30. August 1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 4), des Artikels I § 2 des Kontrollratsgesetzes Nr. 1, – Aufhebung von Nazi-Gesetzen –, vom 20. September 1945 (Amtsbl. Kontrollrat Deutschl. S. 6),

der Proklamation Nr. 3, – Grundsätze für die Umgestaltung der Rechtspflege –, vom 20. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 22 ff),  
 des Kontrollratsgesetzes Nr. 4 – Umgestaltung des Deutschen Rechtswesens –, vom 30. Oktober 1945 (Amtsbl. Alliiertes Kontrollrat in Deutschland S. 26 ff),  
 der Befehle Nr. 1, Nr. 8, Nr. 66, Nr. 124 und Nr. 126 des Jahres 1945 der SMAD,  
 des Absatzes 1 der Berlin Kommandatura Order [BK/O] (47) 50 – Angelegenheiten das unter der Kontrolle der Besatzungsbehörden stehenden Eigentum –, vom 21. Februar 1947 (WBBl. f. Groß-Bln., S. 68),  
 der BK/O (47) 74, vom 28. März 1947 (WBBl. f. Groß-Bln., S. 116),  
 des Absatzes 1 der BK/O (49) 217 – Reichsbahneigentum –, vom 07. Oktober 1949 (WBBl. f. Groß-Bln.),  
 des Absatzes 3 des Berlin Kommandatura Letters [BK/L] (51) 12 – Urteile gegen die Deutsche Reichsbahn –, vom 29. Januar 1951 (LAZ Bln. Nr. 12 898),  
 des Absatz 4 c) des *Gesetzes über die Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der Bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts* der BK/O (51) 10, vom 30. Januar 1951 (LAZ Bln. Nr. 12 707),  
 des Absatzes 1 (c) der BK/O (51) 56 – *Berliner Verfassung* –, vom 08. Oktober 1951 (LAZ Bln. Nr. 1 275), des Absatzes 1 der BK/O (51) 63 – *Klarstellung gewisser sich aus dem verfassungsmäßigen Status Berlins ergebenden Beziehungen* –, vom 13. November 1951 (Amtsbl. LPD Bln. S. 549),  
 des Absatzes 1 der BK/O (51) 72 – *Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Deutschen Bundesbahn* –, vom 29. Dezember 1951 (GVBl. f. Bln. 1952 S. 53),  
 des Absatz 2 der BK/O (52) 35 – *Gesetz über das Bundesverfassungsgericht* –, vom 20. Dezember 1952 (Text des Senats v. Bln. ),  
 des Schreibens Nr. 8a der *Texte zu den Bonner Verträgen, gemäß der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland*, vom 30. März 1955 (BGBl. II, S. 508),  
 des *Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Mächten* vom 30. März 1955 (BGBl. II, S. 305),  
 des *Vertrages über die Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken*, vom 20. September 1955 (GBl. I, DDR, S. 918),  
 der BK/L (55) 2 und 3 vom 05. Mai 1955 der *Alliierten Kommandantur Berlin*,  
 der BK/L (60) 3 vom 25. Januar 1960 und der BK/L (67) 10 vom 24. Mai 1967 der *Alliierten Kommandantur Berlin*,  
 der BK/L (71) I vom 03. September 1971 zum *Viermächte-Abkommen über Berlin*,  
 des Artikels III des Gesetzes über die Rechtsstellung des Reichsverkehrsministers seit dem 08. Mai 1985, vom 30. Dezember 1988 (RGBl. II S. 1 ff),  
 des Absatzes 3 der *Bekanntmachung des Schreibens der Drei Mächte vom 08. Juni 1990 zur Aufhebung ihrer Vorbehalte insbesondere in dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz vom 12. Mai 1949 in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und ihr volles Stimmrecht im Bundestag und im Bundesrat*, vom 12. Juni 1990 [BGBl. I S. 1068],  
 Streichung der *Präambel* und des *Artikels 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland* durch die Gebrauchmachung vom Vorbehaltsrecht gemäß dem Genehmigungsschreiben der Militärgouverneure vom 12. Mai 1949 durch den US Außenminister James Baker am 17. Juli 1990 in Paris mit sofortiger Wirkung zum 18. Juli 1990, (Regierungsarchiv der US Regierung Washington),  
 des *Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland*, vom 12. September 1990 [BGBl. II S. 1318 ff],  
 des Punkt 6 der *Präambel*, sowie die *Artikel 2 und 4 des Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin*, vom 25. September 1990 [BGBl. II S. 1274 ff],  
 der Verfügung der Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation vom 21. Mai 1996, zur Aktennummer SuD-885-95, zur Rehabilitation ausländischer Staatsbürger des Staates 2<sup>tes</sup> Deutsches Reich,  
 des Bestätigungsschreibens über die Existenz und Handlungsfähigkeit des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung, des provisorischen Amtssitzes im Königsweg 1 in W-1000 Berlin-Zehlendorf 1, des seit dem 08.

Mai 1985 amtieren zu habenden Reichskanzler, durch das Headquarters United States European Command zu Unit 30400 MPD AE 09131 festgestellt, vom 04. Juni 2003, und in Übereinstimmung mit den Artikeln 1, 2, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 8a, 10, 13, 14, 15, 16, 22, 28, 41, 48, 51, 52, 56, 57, 58, 60, 61, 78, 83, 84, 88, 89, 90, 91, 92, 97, 98, 116, 124, 130, 134, 148, 151, 153, 156, 163, 164, 171, 178, 180, 182, der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 einschließlich der Änderungen vom 08. Mai 1985 und der Änderungen und Ergänzungen vom 21. Dezember 2006 das folgende **Erstes Gesetz über Vermögensansprüche des Deutschen Reiches** mit Gesetzeskraft erlassen:

## Erster Abschnitt

### Inländische Vermögensansprüche

#### § 1

- 1.1 Das Reich hat Anspruch auf alle ihm seit dem 18. Juli 1990 nach seinen Steuergesetzen und der Reichsabgabenordnung zustehenden Steuern und Abgaben nebst vier Prozent Zinsen jährlich.
- 1.2 Diese werden rückwirkend bis einschließlich zum 30. Juni 2007 allen Privatpersonen und allen Unternehmen und Betrieben ect., die über **keine** eigene Rechtsabteilung verfügten, per Steueramnestie erlassen.
- 1.3 Ausgenommen von dieser Steueramnestie sind weiterhin:
  1. alle jene Personen, Betriebe, Unternehmungen, Banken ect. die nach dem 17. Juni 1990 Spenden an die nach diesem Zeitpunkt durch Streichung des Artikel 23 GG illegal fortbestehenden *Parteien* im besatzungsrechtlichen Mittel der Alliierten – *Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* – gezahlt, damit deren Diktatur mitfinanziert und damit vorsätzlich Beihilfe zur Steuerhinterziehung gegen das Deutsche Reich geleistet haben;
  2. alle *Abgeordneten des Bundestages*, der *Landtage der Bundesländer*, die *Minister des Bundes und der Länder der Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, die nach den 17. Juni 1990 ihre vermeintliche Funktion nicht innerhalb von 100 Tagen nach Antritt in der Erkenntnis der Ungefetzlichkeit ihres Tuns niedergelegt hatten und damit dem Staatsterrorismus gegen das Deutsche Reich durch völkerrechtswidrige Handlungen und Beschlüsse Vorschub geleistet haben;
  3. alle Richter an *Landgerichten und Oberlandesgerichten der Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, *Landesverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht der Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, *Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht der Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, der *Finanzgerichte* aller Ebenen in der *Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, des *Bundesverfassungsgerichtes der Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschlands*, die durch gröbliche Mißachtung von Geist und Buchstaben des Gerichtsverfassungsgesetzes die Rechtsschutzbedürfnisse des Deutschen Reiches hinsichtlich Steuern und Abgaben schon durch die Annahme einer solchen Funktion unentschuldigbar verletzt haben;
  4. alle *Notare*, da diese sich auf Grund ihrer Qualifikation und Vertrauensstellung über die tatsächliche Rechtsituation und ihr gesetzwidriges Handeln im klaren sein mußten;
  5. alle *Redakteure, Chefredakteure von Zeitungen, Zeitschriften, Fernseh- und Rundfunksendern* aller Art sowie deren *Intendanten und Eigentümer*, die durch Verheimlichung der tatsächlichen Verhältnisse in Deutschland oder Verbreitung von Fehlinformationen die *Terroristen der Multiparteiendiktatur Bundesrepublik* maßgeblich bei der Steuerhinterziehung gegen das Deutsche Reich unterstützt haben.
- 1.4 Die Steuerschuld ist in Gold, Silber oder anderen wertbeständigen Einheiten zu entrichten. Aktien von Unternehmen gelten nach ihrem Nennwert. Berechnungsgrundlage sind die Jahresabschlüsse auf der

Basis von US-Dollar umgerechnet auf den Börsenkurs des Goldes am letzten Handelstag des jeweiligen Jahres. Für das Jahr 2007 ist der Stichtag der 29. Juni.

- 1.5 Ab dem Tage 01. Juli 2007 schuldet jeder Steuerzahler entsprechend der Steuergesetze des Deutschen Reiches und der Reichsabgabenordnung die Steuer mit dem Tage der Inkraftsetzung der Neufassung der jeweiligen Rechtsvorschrift im Reichsgesetzblatt nach dieser verkündeten Rechtsvorschrift.

## § 2

1. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Eigentum das von den Alliierten an das besatzungsrechtliche Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland*, oder deren *Länder* in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 18. Juli 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Land Berlin* in der Zeit zwischen dem 01. September 1950 und dem 03. Oktober 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken *Deutsche Demokratische Republik* in der Zeit zwischen dem 07. Oktober 1949 und dem 18. Juli 1990, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken *Magistrat von Berlin* in der Zeit bis zum 03. Oktober 1990 treuhänderisch oder sonstwie übertragen gewesen war.

2. Folgende Ansprüche obliegen dem Deutschen Reich:

2.1 Vermögen von *Nationalsozialisten*, welches auf Beschluß der Alliierten den *Nationalsozialisten* entzogen wurde;

2.2 Jegliches Vermögen des seit dem 09. Mai 1945 beschlagnahmten Deutschen Reiches, sowie dessen Unternehmen, dessen Parteien und Gewerkschaften, welches den Ländern des fortbestehenden Deutschen Reiches zur treuhänderischen Wahrung und Mehrung bis zur Wiederherstellung des Deutschen Reichs, oder welches den am 23. Mai 1949 gebildeten *Ländern* der *Bundesrepublik Deutschland* zur Wahrung und Mehrung, sowie deren *Unternehmen*, den *Parteien* und *Gewerkschaften* der *Bundesrepublik Deutschland* übertragen wurde;

2.3 Jegliches Vermögen das den seit dem 07. Oktober 1949 zu bestehen gehabt habenden *Bezirken*, deren *Städte*, *Gemeinden* und *Kommunen* in der *Deutschen Demokratischen Republik* sowie deren *Unternehmen* sowie der *Deutschen Demokratischen Republik* selbst oder deren *Unternehmen* oder deren *Parteien* und *Gewerkschaften* treuhänderisch zur Wahrung und Mehrung übertragen worden war, als auch jegliches Vermögen welches bis zum Friedensvertrag durch *Nationalisten* der *Bundesrepublik Deutschlands* und durch *Kommunisten* im *Gebiet Mittel- und Ostdeutschlands* in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 des Deutschen Reichs seit dem 09. Mai 1945 beschlagnahmt wurde.

3. Jegliches Vermögen des Deutschen Reiches im Gebiet der seit dem 09. Mai 1945 zu bestehen gehabt habenden Besonderen Zone Berlin, soweit es sich nicht aus dem Eigentum von Personen enteignetes Vermögen handelt, die sich den *Nationalsozialisten des Reiches*, den *Nationalisten der Bundesrepublik Deutschland* oder *Kommunisten* der *Deutschen Demokratischen Republik* widersetzten oder es sich um Vermögen handelt, welches am 30. Januar 1933 im Eigentum von freien Gewerkschaften oder Wohlfahrtsverbänden war, oder sich im Eigentum von Personen jüdischen Glaubens befand oder von *nationalsozialistischen Rechtspflegern* aus dem Eigentum minderjähriger Personen durch *Vermögensverwalter* oder aus dem Eigentum entmündigter Personen oder auf Grund der *nationalsozialistischen Rassengesetzgebung* durch *Vermögenspfleger* enteignet und dem Reich, oder irgendeinem der 17 Reichsländer, deren Gaue oder Provinzen, Regierungsbezirke, Städte, Gemeinden oder Kommunen übertragen worden war, ist zurück zu geben.

4. Jegliches Vermögen irgendeines der *grundgesetzlichen Bundesländer*, *Regierungsbezirke*, *Städte*, *Gemeinden* oder *Kommunen* der *Bundesländer* der *Bundesrepublik Deutschlands*, so auch der *Bundesrepublik Deutschland*, welches von *grundgesetzlichen Rechtspflegern* aus dem Eigentum minderjährigen Personen durch *Vermögensverwalter* oder aus dem Eigentum entmündigter Personen durch *Vermögenspfleger* der *Bundesrepublik Deutschland* enteignet und der *Bundesrepublik Deutschland* oder an *Bundesländer*, an *Regierungsbezirke*, *Städte*, *Gemeinden* oder *Kommunen* übertragen wurde, und jegliches Vermögen irgendeines der *verfassungsrechtlichen Bezirke*, der *Städte*,

*Gemeinden oder Kommunen der Deutschen Demokratischen Republik und der verfassungsrechtlichen Deutschen Demokratischen Republik, welches von kommunistischen Rechtspflegern aus dem Eigentum minderjährigen Personen durch Vermögensverwalter oder aus dem Eigentum entmündigten Personen durch Vermögenspfleger von der Deutschen Demokratischen Republik enteignet und der Deutschen Demokratischen Republik, oder irgendeinem der Bezirke der Deutschen Demokratischen Republik, deren Städte, Gemeinden oder Kommunen übertragen wurde, ist den Staatsbürgern des Deutschen Reichs zurück zu geben.*

5. Jegliches Vermögen des *Berliner landesverfassungsrechtlichen Landes Berlin*, welches von *Berliner landesverfassungsrechtlichen Rechtspflegern* aus dem Eigentum minderjähriger Personen durch *Vermögensverwalter* oder aus dem Eigentum entmündigter Personen durch *Vermögenspfleger* im Gebiet der Westsektoren des *Landes Berlin* enteignet wurde, wie auch jegliches Vermögen des *Magistrats von Berlin*, welches von *Rechtspflegern* aus dem Eigentum minderjährigen Personen durch *Vermögensverwalter* oder aus dem Eigentum entmündigter Personen von *Vermögenspflegern* im Gebiet des Russischen Sektors in Berlin enteignet wurde, ist den Staatsbürgern des Deutschen Reichs zurück zu geben.

6. Jegliches Vermögen des seit dem 01. September 1950 zu bestehen gehabt habenden *Landes Berlin* der Westsektoren, und des *Magistrats von Berlin* des Russischen Sektors, soweit dieses kein Eigentum des Reichslandes Freistaat Preußen, der preußischen Provinzen, oder des preußischen Kommunalverbandes Gebietskörperschaft von Berlin im Gebiet der seit dem 09. Mai 1945 zu bestehen gehabt habenden Besonderen Zone Berlin ist, ist dem Deutschen Reich zurück zu geben.

### § 3

Das Deutsche Reich hat Anspruch auf das Vermögen der Bank Deutscher Länder auch wenn diese ohne Genehmigung sich derzeit Deutschen Bundesbank nennt, einschließlich allen Vermögens in Gold, Silber und Devisen im Ausland, soweit es nicht einer Regulation aus § 2 widerspricht.

### § 4

Das Deutsche Reich hat Anspruch auf das Vermögen aller *Parteien, Gewerkschaften, von Verbänden und Organisationen, auch gemeinnütziger Art*, die keine Registrierung bei der Kommissarischen Reichsregierung beantragt haben, soweit es nicht einer Regulation aus § 2 widerspricht.

### § 5

Das Vermögen der Kirchen und Religionsgemeinschaften, die bereits bis zum 30. Januar 1933 bestanden haben, sind von § 4 nicht betroffen, soweit es nicht einer Regulation nach § 2 widerspricht.

Sie haben aber auch keine Ansprüche im Sinne § 1, da ihre Haltung zur *Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland* nach dem 17. Juni 1990 völkerrechtlich nicht definiert war.

### § 6

Alle als *Gesetze, Verordnungen* oder anderweitig bezeichneten *Verwaltungsvorschriften* der *Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland*, durch die Vermögen unter Auslassung der Paragraphen 16.1, 19 und 20 der Grundbuchordnung übertragen wurden, sind von Anfang an nichtig und in den Grundbüchern entsprechend § 54 der Grundbuchordnung von Amts wegen zu streichen.

### § 7

1. Folgende Vermögenswerte des Deutschen Reiches werden wieder hergestellt:  
Deutsche Reichspost,

Reichsministerien,  
 Reichsautobahnen,  
 Reichseisenbahn – Deutsche Reichsbahn –,  
 Reichsfernstraßen,  
 Reichswasserstraßen,  
 Betriebe des Deutschen Reiches.

2. Die Deutsche Reichspost erhält alle Liegenschaften, wie Postämter, Fernmeldeämter ect. Hauptpostämter, Direktionen wieder in ihr Eigentum zurück, dazu wieder das Monopol der Postbeförderung aller Arten, das Recht zur Herstellung, dem Verkauf von Briefmarken und Postwertzeichen ect., erhält das Staatliche Fernsehen und den Staatlichen Rundfunk unter ihrer Hoheit zugeordnet einschließlich der Rundfunkgebührenerhebung von monatlich 5,10 Deutsche Mark des Deutschen Reiches je Haushalt, das Vergaberecht für alle Funk und Fernsehfrequenzen, das Monopol zur Übertragung von Telefongesprächen drahtgebunden und drahtlos, das Recht zum Geld-, Giro-, Postscheck und Geschäftsbankbetrieb nach Maßgabe der dafür geltenden Bankengesetze. Nach der vollständigen Wiederherstellung des Betriebes der Deutschen Reichspost und nach Inkrafttreten des Friedensvertrages können Gesetze erlassen werden, die den Betrieb privater Rundfunk- und Fernsehbetreiber, nichtamtlicher Briefdienste und rein privater Telefonbetreiber gestatten.

Das Internet bleibt frei von jeden Monopol und muß jedem Anschluß für eine Gebühr von pauschal 20 Mark monatlich zur Verfügung stehen. Auf alle Postgebühren werden keine Steuern erhoben.

3. Die Deutsche Reichsbahn wird mit allen ihren Liegenschaften und Betriebsmitteln wieder hergestellt. Bis zum Inkrafttreten des Friedensvertrages gelten die Rechtsvorschriften für den Bahnbetrieb, wie sie für die Deutsche Reichsbahn auf Grund des Gesetzes über die Deutsche Reichsbahn – Reichsbahngesetz –, vom 04. Juli 1939 (RGBl. I S. 1205 ff) in Verbindung mit der Verwaltungsordnung der Deutschen Reichsbahn, vom 05. Juli 1939 (RMBl. S. 1313 ff) und mit der Verordnung zur Einführung neuer Bestimmungen über die Befähigung der Eisenbahn-Betriebs- und Polizeibeamten – Befähigungsvorschriften – vom 30. Oktober 1930 (RGBl. II S. 1253 ff), wie diese im Gebiet der ehemaligen DDR bis zum 17. Juli 1990 galten und im Gebiet des Deutschen Reichs in den Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 seit dem 08. Mai 1985 gemäß Artikel I Absatz 2 der Verordnung über die Rechtsstellung des Reichsverkehrsministers – Reichsministers für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen – vom 30. Dezember 1988 (RGBl. II S. 1), jedoch spätestens seit dem 18. Juli 1990 Anwendung zu finden haben, die Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sind in Zusammenarbeit mit der Bahn-Berufsgenossenschaft nach den jeweils neuesten Erkenntnissen festzulegen. Die Einhaltung wird von der Reichsbahnpolizei überwacht.

Die Reichsministerien erhalten alle Liegenschaften zur Verfügung, die auch bis zum 30. Januar 1933 in ihrem Besitz waren. Eigentümer bleibt das Deutsche Reich.

Die Wiederherstellung der Hoheit des Deutschen Reiches über die Reichsautobahnen, Reichseisenbahn, Reichsfernstraßen und Reichswasserstraßen obliegt dem Reichsministerium für Transport-, Umweltschutz-, Energie- und Verkehrswesen.

Die Hoheit des Deutschen Reiches über alle anderen Reichsbetriebe ist durch das Reichsministerium für Gesamtdeutsche Fragen herzustellen.

Der Mindestlohn für Arbeiter und Angestellte bei den Reichsministerien und den Reichsbetrieben darf den gesetzlichen Mindestlohn von 10 Mark nicht unterschreiten.

## Zweiter Abschnitt

### Bermögensansprüche im Ausland

#### § 8

1. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf die Liegenschaften der Botschaften und Konsulate des Deutschen Reiches und der ehemaligen Republiken der Reichsländer, wie sie am 31. Dezember 1937 bestanden haben und soweit diese sich im unmittelbaren Eigentum der vorgenannten befanden.

2. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf die Liegenschaften der Botschaften und Konsulate die von dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* oder deren *Länder*, die in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 18. Juli 1990 im Auslande in Eigentum erworben worden, oder von dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Land Berlin* in der Zeit zwischen dem 01. September 1950 und dem 03. Oktober 1990 oder von dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *Deutsche Demokratische Republik* in der Zeit zwischen dem 07. Oktober 1949 und dem 18. Juli 1990 im Auslande in Eigentum erworben wurden, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *Magistrat von Berlin* in der Zeit bis zum 03. Oktober 1990 im Auslande in Eigentum erworben wurden soweit diese sich nicht schon im unmittelbaren Eigentum nach § 1 der vorgenannten befanden.
3. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der *Bank Deutscher Länder* auch wenn diese ohne Genehmigung sich derzeit *Deutsche Bundesbank* nennt im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften
4. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der Deutschen Reichsbahn im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften
5. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der Deutschen Reichspost im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften
6. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der Reichsministerien im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften
7. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der Reichsbank im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften
8. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen der Reichsbetriebe im Auslande, einschließlich aller Liegenschaften.
9. Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alles Vermögen das von *Personen, Unternehmen, Banken, Betrieben, Parteien, Gewerkschaften, Verbänden* und *Vereinen* ect. nach dem 17. Juli 1990 von Deutschland aus ins Ausland überwiesen, transferiert oder anderweitig verbracht wurden, da dies unter Umgehung des Fiskus geschah und den Straftatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt.

## § 9

Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alle Kunstgegenstände, die bis zum 22. Mai 1949 im Besitz des Reiches, seiner Länder, deren Gaue, Provinzen, Kommunen und Gemeinden oder deren Einrichtungen oder Museen befanden und ins Ausland verbracht wurden.

## § 10

Das Deutsche Reich hat Anspruch auf alle Patente und Markenrechte des Deutschen Reiches, des besatzungsrechtlichen Mittels der Westmächte *Bundesrepublik Deutschland* oder deren *Länder*, die in der Zeit zwischen dem 23. Mai 1949 und dem 18. Juli 1990 im Auslande in Eigentum erworben worden, oder von dem besatzungsrechtlichen Mittel der Westmächte *Land Berlin* in der Zeit zwischen dem 01. September 1950 und dem 03. Oktober 1990 oder von dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *Deutsche Demokratische Republik* in der Zeit zwischen dem 07. Oktober 1949 und dem 18. Juli 1990 im Auslande in Eigentum erworben wurden, oder dem besatzungsrechtlichen Mittel der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken *Magistrat von Berlin* in der Zeit bis zum 03. Oktober 1990 in Eigentum erworben wurden.

## § 11

Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Alliierten in Kraft.

Die Inkraftsetzung wird durch ein gesondertes Gesetz bekannt gemacht.  
Zu Urkund dessen, Groß-Berlin am 06. Juni 2007.

In Verhinderung des Reichspräsidenten  
Die 2<sup>te</sup> Stellvertretende Reichspräsidentin  
M. Werner

Der Reichskanzler  
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Die Reichsministerin der Justiz  
Dr. M. Keuser

Der Reichsminister der Finanzen  
H. F. H. Polster

In Verhinderung des Reichsminister des Inneren  
Stellvertreter Reichsminister des Inneren  
U. Frühbrodt

In Verhinderung des Reichspostministers  
Der Reichsminister für Transport-, Umwelt-,  
Energie- und Verkehrswesen  
Dr. h. c. W. G. G. Ebel

Der Reichsarbeitsminister  
Prof. Dr. W. H. Schmidt

Der Reichswehrminister  
KptLtn. Ing. B. Ludwig